Aeternitas e.V. • Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de
info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

Auskunftsanspruch zu Bestattungen

Inhalt

1. Einleitung 1
2. Anspruch gegen Totenfürsorgeberechtigte 2
3. Anspruch gegen das Bestattungsunternehmen 7
4. Anspruch gegen die Friedhofsverwaltung 8
5. Anspruch gegen das Krematorium 15
6. Durchsetzung des Anspruchs 15
7. Folgen irreversibler Geschehnisse 16
8. Zusammenfassung/Fazit 17

1. Einleitung[1]

Art, Ort und Zeitpunkt der Bestattung bestimmen die sogenannten Totenfürsorgeberechtigten im Rahmen der Wünsche der Verstorbenen und der Gesetze. Immer wieder kommt es dabei zu Situationen, in denen Totenfürsorgeberechtigte[2] nicht möchten, dass bestimmte Personen an der Bestattung teilnehmen oder (später) Kenntnis über den Bestattungsort erlangen. Daher verweigern sie auf Anfrage Auskünfte über Art, den genauen Ort und/oder den Zeitpunkt der geplanten oder bereits erfolgten Bestattung. Entsprechend werden auch Friedhofsverwaltungen, Bestattungsunternehmen, Krematorien und sonstige Dienstleister zur Verschwiegenheit angehalten. Oft werden selbst nahe Angehörige nicht einmal über den Tod informiert. Grund dafür sind regelmäßig familiäre Auseinandersetzungen, die mit großer Emotionalität geführt werden. Durch die Auskunftsverweigerung soll in diesen Fällen eine Teilnahme an der Trauerfeier und Beisetzung und manchmal sogar der Besuch des Bestattungsorts insgesamt verhindert werden.

[1] Die gesamte Ausarbeitung basiert auf dem Text, „Auskunftsanspruch bei Bestattungen“, Aeternitas 2022, von Ass. iur. Denise Viola.
[2] Identisch mit dem Begriff „Totensorgeberechtigte“, im Folgenden wird einheitlich der gleichbedeutende, etwas genauere Begriff der Totenfürsorge(-berechtigten) benutzt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und, falls ja, inwieweit ein Auskunftsanspruch hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Ort der Bestattung besteht und wem gegenüber dieser geltend gemacht werden kann. Eine Antwort muss sowohl aus der Sicht der Betroffenen, die nach Auskunft verlangen, als auch aus Sicht derjenigen gefunden werden, von denen die Auskunft verlangt wird, nämlich Totenfürsorgeberechtigte, Bestattungsunternehmen, Friedhofsverwaltungen sowie Krematorien.

2. Anspruch gegen Totenfürsorgeberechtigte

2.1 Totenfürsorgeberechtigte

Beherrschender Grundsatz des Totenfürsorgerechts[3] ist die Maßgeblichkeit des Willens der Verstorbenen. Diese können nicht nur die Art und Weise ihrer Bestattung sowie den Ort der letzten Ruhestätte, sondern auch diejenige Person, die mit der Wahrnehmung dieser Belange betraut ist, bestimmen.[4] Diese Person ist der oder die sogenannte Totenfürsorgeberechtigte.

Inhaber des Totenfürsorgerechts ist grundsätzlich die von den Verstorbenen zu Lebzeiten bestimmte Person – unabhängig von einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur verstorbenen Person. Haben Verstorbene eine entsprechende Bestimmung nicht vorgenommen und lässt sich ein mutmaßlicher Wille der Verstorbenen nicht ermitteln, wird zur Bestimmung der Totenfürsorgeberechtigten meist auf die Rangfolge aus den Landesbestattungsgesetzen zurückgegriffen, die die bestattungspflichtigen Personen festlegen. Dies sind üblicherweise der Reihe nach Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und danach weiter entfernte Verwandte.[5] Die Totenfürsorgeberechtigten dürfen sich im Rahmen der Gesetze und des Willens der Verstorbenen um die Bestattung kümmern. Dementsprechend handelt es sich dabei regelmäßig auch um die Person, die die Bestattung in Auftrag gibt. Damit ist diese der erste Ansprechpartner zu den Bestattungsmodalitäten für Dritte.

[3] Im Detail zum Totenfürsorgerecht siehe auch das Rechtsgutachten „Die Totensorgeberechtigten und die Verbindlichkeit von Bestattungsverfügungen sowie Vorsorgeverträgen“: https://www.aeternitas.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Spalte3/rechtsgutachten_totensorgerecht.pdf, abgerufen am 27.10.2026.
[4] Gaedke/Barthel, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 13. Auflage 2022, Kapitel 5, A. Die Bestattungspflicht, Rn. 1; Vgl. BGH NJW-RR 1992, 834 (834), Urteil v. 26.02.1992, Az.: XII ZR 58/91.
[5] Gaedke/Barthel, Kapitel 5, A. Die Bestattungspflicht, Rn. 2.

2.2 Herleitung des Rechtsanspruchs auf Auskunft

Zunächst stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Auskunft gegen die totenfürsorgeberechtigte Person besteht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[6] kann sich aus „Treu und Glauben“ gemäß § 242 BGB ein Auskunftsanspruch ergeben, wenn der Auskunft Begehrende einen **Anspruch** hat, **für dessen Durchsetzung er auf die Auskunft angewiesen ist** und über dessen Bestehen **oder Umfang er in entschuldbarer Weise in Unkenntnis** ist. Außerdem muss es dazu zwischen den Parteien **Rechtsbeziehungen** geben, die es mit sich bringen, dass der **Verpflichtete in der Lage ist**, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen **Auskünfte zu erteilen** und **ihm dies zumutbar ist**.

Aus diesen Grundsätzen wird in der Rechtsprechung auch ein Rechtsanspruch naher Angehöriger hinsichtlich des Bestattungsorts hergeleitet.[7]

2.2.1 Durchzusetzender Anspruch

Was die Rechtsprechung[8] bislang nicht ausdrücklich diskutiert hat, ist die Frage, welcher Hauptanspruch überhaupt bestehen soll, für dessen Durchsetzung die Auskunft erforderlich ist. Zu überlegen ist, ob ein Hauptanspruch auf den Besuch des Grabes oder auf Teilnahme an der Beisetzung besteht.

Selbst nachrangig Totenfürsorgeberechtigte können aber nach hier vertretener Auffassung grundsätzlich auch gegenüber den an sich primär Totenfürsorgeberechtigten den Willen Verstorbener hinsichtlich ihrer Bestattung durchsetzen.[9] Nachrangig Totenfürsorgeberechtigte sind die Personen, die sich nach dem (mutmaßlichen) Willen Verstorbener (nachrangig) um die Bestattung kümmern sollen, wenn vorrangig dazu bestimmte bzw. berechtigte Personen ausfallen. Wer nicht zum Kreis der Bestattungspflichtigen nach den Bestattungsgesetzen zählt, muss den Verstorbenen dazu so nahegestanden haben, dass er sich mutmaßlich nach dem Willen der Verstorbenen hätte um die Bestattung kümmern sollen, wenn vorrangig Berechtigte ausfallen. Selbst nahe Verschwägerte oder Verwandte sind hingegen ausgeschlossen, wenn der Wille der Verstorbenen (mutmaßlich) der Wahrnehmung entsprechender

[6] Vgl. BGH, Urt. v. 28.01.2015, Az.: XII ZR 201/13, Juris Rn. 10 m. w. N.
[7] AG Krefeld, Urt. v. 24.06.2016, Az.: 2 C 1/16.
[8] Etwa das AG Krefeld, Urt. v. 24.06.2016, Az. 2 C 1/16, das den Anspruch zwar herleitet, diesen Punkt aber nicht erwähnt.
[9] BGH, Urt. v. 26.10.1977, Az.: IV ZR 151/76, juris, zu einer Umbettung an den gewünschten Bestattungsort; im Detail zum Totenfürsorgerecht siehe auch: https://www.aeternitas.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Spalte3/rechtsgutachten_totensorgerecht.pdf, abgerufen am 27.10.2026; a. A. LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 19.06.2018, Az.: 6 O 1949/18.

Rechte durch diese entgegensteht. Die Möglichkeit zur Durchsetzung des mutmaßlichen Willens Verstorbener durch nachrangig Berechtigte gilt nach der hier vertretenen Auffassung auch für die Teilnahme an der Bestattung und das Gedenken an der Grabstätte durch diese selbst. Damit besteht grundsätzlich ein Hauptanspruch nachrangig Totenfürsorgeberechtigter.

Eine Rechtsbeziehung gemäß der oben genannten Definition zum Auskunftsanspruch, also eine Sonderbeziehung, kann sich im Übrigen nicht nur aus einem Schuldverhältnis, sondern auch aus einem sonstigen familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ergeben.

In der Rechtsprechung[10] wird eine solche Sonderverbindung zwischen den Totenfürsorgeberechtigten und den nächsten Angehörigen der Verstorbenen soweit ersichtlich bejaht. Eine Rechtsbeziehung ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung aber jedenfalls bereits daraus, dass nachrangig totenfürsorgeberechtigte Personen den tatsächlich Totenfürsorgeberechtigten zur Einhaltung der Bestattungswünsche mittels Klage zwingen könnten.

2.2.2 Unverschuldete Unkenntnis

Die Unkenntnis ist den Auskunftbegehrenden aus rechtlicher Sicht regelmäßig nicht selbst zuzurechnen. Es sind kaum Konstellationen denkbar, in denen diese selbst für ihre Unkenntnis unmittelbar verantwortlich wären.

2.2.3 Möglichkeit zur Auskunftserteilung

Den Totenfürsorgeberechtigten ist normalerweise bekannt, wann und wo die Bestattung stattfinden soll, wenn sie diese selbst veranlasst haben. Folglich ist es ihnen auch unschwer möglich, die entsprechende Auskunft zu erteilen. Ansonsten – zum Beispiel bei anonymen Bestattungen ohne Anwesenheit von Angehörigen – ist Ansprechpartner und Anspruchsgegner derjenige, der sich faktisch um die Bestattung kümmert.

[10] AG Krefeld, Urt. v. 24.06.2016, Az.: 2 C 1/16; LG Detmold, Beschl. v. 26.03.2010, Az.: 3 T 62/10 (ohne dies ausdrücklich zu erwähnen); a. A. eventuell: Amtsgericht Recklinghausen, Beschl. v. 12.02.2019, Az.: 16 C 19/19, das einen Auskunftsanspruch mit der Begründung ablehnte, dass nicht ausreichend dargelegt gewesen sei, dass der Verstorbene den (mutmaßlichen) Willen hatte, dass die Tochter an der Beerdigung teilnehmen solle. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt ist im Beschluss aber sehr verkürzt wiedergegeben, sodass auch andere Hintergründe – etwa eine gewünschte anonyme Beisetzung – zu dieser Bewertung geführt haben könnten.

2.2.4 Zumutbarkeit der Auskunftserteilung

Es wird regelmäßig angenommen, dass die lebenden nahen Angehörigen ein Recht auf Informationen bezüglich des Ortes der Grabstätte und des Zeitpunkts der Beisetzung haben. Ein solches Recht sei lediglich dann abzulehnen, wenn erkennbar und nachweisbar ist, dass die verstorbene Person dies ausdrücklich nicht wollte.[11] Der Wille der Verstorbenen ist vorrangig zu berücksichtigen. Die verstorbene Person kann neben dem Ort weitere Einzelheiten der Bestattung festlegen. Hierzu zählen zum Beispiel die Durchführung einer anonymen Beisetzung oder eine Beisetzung, an der nur einige wenige ausgewählte Personen teilnehmen. Das Recht zu dieser Entscheidung ist Ausfluss des Persönlichkeitsrechts und eine Ausprägung der natürlichen Handlungsfreiheit. Haben Verstorbene ausdrücklich gewünscht, dass ihr Bestattungsort Dritten verschwiegen wird, so ist auch dieser Wille maßgeblich und es damit den Totenfürsorgeberechtigten nicht zumutbar, diese Auskunft zu erteilen.

Nach der hier vertretenen Auffassung muss der Wille Verstorbener zu entsprechender Anonymität nicht einmal ausdrücklich geäußert worden sein. Denn nach an sich übereinstimmender Fachliteratur und Rechtsprechung wird bereits der mutmaßliche Wille Verstorbener als Maßstab für das Totenfürsorgerecht herangezogen.[12] Ausreichend ist, dass sich dieser Wille aus einem bestimmten Verhalten oder Äußerungen ergibt. Auch eine mündliche oder konkludente[13] Äußerung des Bestattungswunsches ist möglich und entsprechend zu berücksichtigen. Dies kann entweder ein ausdrücklich festgelegter Wille sein oder eine Annahme, die sich durch verschiedene Anhaltspunkte ergibt und somit nachweisbar ist. Die Totenfürsorgeberechtigten sind an diesen Willen gebunden.[14]

Ein Anspruch auf Auskunft für nahe Angehörige kann somit in der Regel aus § 242 BGB hergeleitet werden, es sei denn der (mutmaßliche) Wille der Verstorbenen steht der Auskunftserteilung entgegen.[15]

Angemerkt sei hier, dass der Anspruch und die hier beschriebenen Grundsätze auch gegenüber einer Person gelten, die sich anmaßt, totenfürsorgeberechtigt zu sein, oder sich – aus

[11] AG Krefeld Urt. v. 24.06.2016, Az.: 2 C 1/16, justiz.nrw.de, Rn. 42;
[12] Vgl. BGH NJW-RR 1992, 834 (834), Urt. v. 26.02.1992, Az.: XII ZR 58/91; Brüning/Spranger, Handbuch Friedhofs- und Bestattungsrecht, 1. Aufl., S. 139, ausdrücklich meist im Zusammenhang mit der Thematik Umbettung diskutiert, der Gedanke ist aber insgesamt auf das Totenfürsorgerecht zu übertragen.
[13] Auch ohne eine entsprechende Äußerung kann aus den Umständen und/oder dem Verhalten Verstorbener ein geänderter Wille klar geworden sein. Juristen sprechen hier von sogenannter Konkludenz.
[14] LG Detmold Urt. v. 26.03.2010, Az.: 3 T 62/10.
[15] A.A. scheinbar: AG Zeitz, Urt. v. 19.12.2019, Az.: 4 C 289/19, das die Beweislast dahingehend gegenüber den Totenfürsorgeberechtigten andersherum ansetzt: Derjenige, der an der Bestattung teilnehmen wollte, hätte nicht ausreichend dargelegt, dass dies dem Willen des Verstorbenen entspräche.

welchen anderen Gründen auch immer – um die Bestattung faktisch kümmert, ohne totenfürsorgeberechtigt zu sein. Wenn die entsprechenden Ansprüche gegenüber einer an sich totenfürsorgeberechtigten Person durchgesetzt werden können, muss dies erst recht gegenüber Nichtberechtigten gelten.

2.3 Anspruchsinhaber

Wie erwähnt ist grundsätzlich anerkannt, dass „nahe Angehörige“ einen entsprechenden Anspruch haben. Wer ist hierzu zu rechnen?

Der Anspruch dürfte zumindest für nahe Angehörige ersten und zweiten Grades[16] bestehen. So hat zum Beispiel das Landgericht Detmold den Anspruch für Enkel bejaht, die an der Bestattung der verstorbenen Großmutter teilnehmen wollten.[17]

Bei weiter entfernten Verwandten oder engen Freunden dürfte es auf den Einzelfall und die Enge des Verhältnisses zu der verstorbenen Person ankommen. Zur Bejahung des Anspruches müsste in irgendeiner Form die oben beschriebene Sonderverbindung dargelegt werden.

Diese ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung aus der Rechtsstellung als nachrangig Totenfürsorgeberechtigte. Nachrangig Totenfürsorgeberechtigte sind wie oben bereits erwähnt die Personen, die sich nach dem (mutmaßlichen) Willen Verstorbener (nachrangig) um die Bestattung kümmern sollen, wenn vorrangig dazu bestimmte bzw. berechtigte Personen ausfallen. Wer nicht zum Kreis der Bestattungspflichtigen nach den Bestattungsgesetzen zählt, muss den Verstorbenen also so nahegestanden haben, dass er sich mutmaßlich nach dem Willen der Verstorbenen hätte um die Bestattung kümmern sollen, wenn vorrangig Berechtigte ausfallen. Nur dann ist er anspruchsberechtigt. Selbst nahe Verschwägerte oder Verwandte sind hingegen ausgeschlossen, wenn der Wille der Verstorbenen dieser Annahme (mutmaßlich) entgegensteht. Ihnen steht dann auch kein Anspruch auf Auskunft zu.

[16] Eltern, Kinder, Großeltern und Geschwister, durch maximal zwei Geburten verbundene Angehörige, vgl. § 1589 Abs. 1 S. 3 BGB.
[17] LG Detmold, Urt. v. 26.03.2010, Az.: 3 T 62/10.

3. Anspruch gegen das Bestattungsunternehmen

Oft sind Bestattungsunternehmen mit der Frage konfrontiert, ob sie dazu berechtigt bzw. verpflichtet sind, Dritten Informationen über die von ihnen organisierte Bestattung herauszugeben.

In den entsprechenden Streitfällen wird den Bestattungsunternehmen im Vorfeld regelmäßig von den Auftraggebern ausdrücklich untersagt, (bestimmten Personen) die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Da zwischen den Auskunftsbegehrenden und dem Bestattungsunternehmen kein Rechtsverhältnis besteht, kann diesen gegenüber kein Anspruch aus § 242 BGB auf Auskunft hergeleitet werden.[18] Die (zivilrechtlichen) Rechte und Pflichten des Bestattungsunternehmens ergeben sich alleine aus dem Vertragsverhältnis mit ihren Auftraggebern. Das beauftragte Unternehmen würde daher mit einer gegen den Willen der Auftraggeber herausgegebenen Information sogar eine Vertragspflichtverletzung begehen.

Wurde die Auskunftserteilung untersagt, gibt es somit keine Möglichkeit, das Bestattungsunternehmen zur Angabe von Ort und Zeit Bestattung zu verpflichten. Die Geltendmachung des Auskunftsanspruch muss gegenüber den Totenfürsorgeberechtigten bzw. Auftraggebern erfolgen.

Anders verhält es sich, wenn dem Bestattungsunternehmen die Auskunft an Dritte nicht explizit untersagt wurde.

Bestatter und Bestatterinnen unterliegen keiner gesetzlichen Schweigepflicht[19] und können sich durch die Weitergabe der Informationen nicht gemäß § 203 StGB wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar machen.

Sie müssen nicht pauschal davon ausgehen, dass einer Herausgabe von Informationen der Wille der (totenfürsorgeberechtigten) Auftraggeber entgegensteht. Unter Umständen werden bei einem Sterbefall nicht alle Betroffenen informiert, da kein direkter Kontakt besteht oder dies schlichtweg vergessen wird. In aller Regel herrscht ein großes Interesse daran, dass der Todesfall bekannt gemacht wird. Dies zeigt sich auch an der großen Zahl von öffentlichen Sterbeanzeigen.

Eine Rechtspflicht zur Herausgabe der Information besteht mangels entsprechenden Rechtsverhältnisses gegenüber Dritten jedoch nicht. Sicherheitshalber sollte das Unternehmen bei

[18] Anders ist dies nur ausnahmsweise in der Situation zu beurteilen, da ein Bestattungsunternehmen bei einer Ordnungsamtsbestattung im Auftrag der Behörden tätig ist und nahe Angehörige Auskunft erbitten. Denn in diesem Fall handeln die Bestatter faktisch wie Totensorgeberechtigte.
[19] Landesspezifische Ausnahmen stellen in gewisser Weise § 26 Abs. 3 BestG RLP und § 21 Abs. 2 BestG Sachsen dar, auch Verstöße gegen diese Schweigeverpflichtungen sind jedoch nicht strafbar.

seinen Auftraggebern nachfragen, inwieweit die Informationen herausgegeben werden sollen bzw. dürfen und sich dann an diese Vorgaben halten.

4. Anspruch gegen die Friedhofsverwaltung

4.1 Anspruch aus den Landestransparenz- und Informationsfreiheitsgesetzen

In allen Bundesländern gibt es Friedhöfe in Trägerschaft von Städten und Gemeinden, die dann auch für deren Verwaltung verantwortlich sind.[20] Es handelt sich insoweit um staatliche Friedhöfe. Kirchliche Friedhöfe werden gesondert in Kapitel 4.5 behandelt.

Da nach der Rechtsprechung kein allgemeiner voraussetzungsloser Zugang zu staatlichen Informationen existiert, bedarf es hierfür einer öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage. Diese kann sich aus den Informationsfreiheitsgesetzen bzw. den noch weitergehenden Landestransparenzgesetzen, die die meisten Bundesländer[21] erlassen haben, ergeben. Diese enthalten jeweils Anspruchsgrundlagen, die herangezogen werden können.[22]

In diesen Gesetzen gibt es jeweils einschränkend eine Vorschrift, die den Zugang zu Informationen ausschließen, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.

4.1.1. Schutz der Daten Verstorbener

Die Daten Verstorbener werden nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht als personenbezogene Daten angesehen. In Erwägungsgrund 27[23] zur Datenschutzgrundverordnung wird ausdrücklich erwähnt, dass die Regelungen der DSGVO nicht für personenbezogene Daten Verstorbener gelten. Dazu wird in diesem Erwägungsgrund den Mitgliedsstaaten freigestellt, eigene Regelungen zum Schutz der Daten Verstorbener zu erlassen. Seitdem Berlin sein Datenschutzgesetz in 2018 in Anpassung an die DSGVO geändert hat,[24] gibt es kein Bundesland mehr, dass den Datenschutz auf die Daten Verstorbener

[20] Vgl. Brüning/Spranger, S. 139.
[21] Ausnahmen stellen nur noch Bayern und Niedersachsen dar (Stand Oktober 2026).
[22] Zum Beispiel § 1 Abs. 2 LIFG BW, § 4 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 LTranspG RLP, § 4 Abs. 1 IFG NRW.
[23] https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-27/, abgerufen am 27.10.2026.
[24] Zuvor wurden die für Lebende geltenden Regelungen in § 4 Abs. 1 S. 2 BlnDSG für Verstorbene für entsprechend anwendbar erklärt, „es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können“.

erweitert. Ein Schutz der Daten Verstorbener steht damit einer Auskunft zu Zeitpunkt und Ort der Bestattung nicht entgegen.

4.1.2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Als entgegenstehende Rechte Dritter nach den Transparenz- und Informationsgesetzen kommen auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Unternehmen in Betracht.[25]

Diese würden aber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des an der Bestattung beteiligten Bestattungsunternehmens an der Geheimhaltung voraussetzen. Ein solches liegt etwa vor, wenn das Bekanntwerden der betreffenden Informationen dem Geheimnisträger zum Nachteil gegenüber Konkurrenten im wirtschaftlichen Wettbewerb gereichen kann.[26] Dies dürfte nicht der Fall sein, denn entsprechende Auskünfte durch die Bestattungsunternehmen würden alle in gleicher Weise betreffen.

Diese Gründe – Datenschutz sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – zur Verweigerung von Informationen aus den Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzen sind mithin nicht einschlägig.

4.1.3 Verletzung von Privatgeheimnissen

Einer Weitergabe von Informationen zur Bestattung kann aber auch § 203 StGB („Verletzung von Privatgeheimnissen“) entgegenstehen. Wenn etwas auf Bundesebene (das StGB gilt bundesweit) strafrechtlich verboten ist, kann es von den Ländern – vorliegend auch mit den Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen – nicht erlaubt werden.[27]

Nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB wird bestraft, wer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ein Geheimnis offenbart.

[25] Zum Beispiel: § 6 LIFG BW, § 16 Abs. 1 LTranspG RLP, § 8 IFG NRW.
[26] Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Mayen, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 30 Rn. 13a, beck-online.
[27] Nach Art 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört das Strafrecht zur sogenannten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, bei der nach Art. 72 Abs. 1 GG die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, was aber im Strafgesetzbuch hinsichtlich des Schutzes von Privatgeheimnissen in § 203 StGB erfolgt ist.

4.1.3.1 Amtsträger oder besonders Verpflichteter

Die Beschäftigten bei den kommunalen Friedhofsverwaltungen sind regelmäßig Angestellte des öffentlichen Dienstes und teilweise auch Beamte. Letztere sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB ausdrücklich als Amtsträger anzusehen. Dies dürfte aber auch für die Angestellten des öffentlichen Dienstes nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 b StGB gelten. Diese sind nämlich ebenfalls dazu bestimmt, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.[28]

Wenn und soweit es sich bei den erfragten bzw. beantragten Informationen zu Art, Ort und/oder Zeitpunkt der Bestattung um ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis handelt, ist mithin eine Weitergabe dieser Information strafrechtlich untersagt.

4.1.3.2 Geheimnis

Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und die nach dem sachlich begründeten Willen oder mutmaßlichen Interesse der vom Geheimnis betroffenen Person keine weitere Verbreitung erfahren soll. Der Begriff des Geheimnisses enthält damit die drei Elemente des Geheimseins, des Geheimhaltungswillens und des objektiven Geheimhaltungsinteresses.[29]

4.1.3.3 Geheimsein und Geheimhaltungswille

Werden von den Totenfürsorgeberechtigten die entsprechenden Informationen mit Ausnahme der Friedhofsverwaltung und dem Bestatter niemandem oder nur einem überschaubaren Kreis mitgeteilt und kann dieser Kreis grundsätzlich noch kontrolliert bzw. gesteuert werden[30], ist in Betracht zu ziehen, dass die Fakten bewusst geheim gehalten werden: Dies wird die Friedhofsverwaltung dann regelmäßig annehmen können, wenn einerseits eine Auskunft verlangt wird, andererseits aber die Auftraggeber der Bestattung mitgeteilt haben, dass die Informationen nicht weitergeleitet werden dürfen.

[28] Vgl. zu der Definition im Einzelnen: Steinherr in Sponer/Steinherr u.a., TV-L PRO, TV-L Kommentar, TV-Länder, TV-L-Kommentar, TV-L – Allgemeiner Teil, A. Allgemeiner Teil (§§ 1–39), Abschnitt I Allgemeine Vorschriften (§§ 1–5), § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen, Anhang Nr. 3 Rdschreiben zum VerpflichtungsG, 2. Abgrenzung des „Amtsträgers“ zum besonders Verpflichteten, Abruf am 04.06.2026.

[29] Vgl. Satzger/Schluckebier/Werner, StGB - Kommentar, 6. Auflage 2024, § 203 StGB, Rn. 2.

[30] Vgl. Satzger/Schluckebier/Werner, § 203 StGB, Rn. 4.

4.1.3.4 Geheimhaltungsinteresse

Fraglich ist, wann ein „objektives Geheimhaltungsinteresse“ besteht. Die Schutzbedürftigkeit hat sich daran zu orientieren, ob der Einzelne von seinem Standpunkt aus an der Geheimhaltung ein verständliches Interesse haben kann.[31] Dies ist immer dann der Fall, wenn die Geheimhaltung dem (mutmaßlichen) Willen der Verstorbenen entspricht. Soweit ein Auskunftsanspruch auch gegenüber den Totenfürsorgeberechtigten bestünde, besteht kein Geheimhaltungsinteresse, da die Information ohnehin preisgegeben werden müsste.

4.1.3.5 Umgang mit dem (behaupteten) Geheimnis

Nur dann wird die Friedhofsverwaltung in den entsprechenden Fällen also davon ausgehen, zur Auskunftserteilung verpflichtet zu sein, wenn kein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht. Will ein Totensorgeberechtigter Bestattungsort, -zeit und/oder -art geheim halten, wird er aber regelmäßig auch behaupten, dass ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht.

Die Frage, ob die entsprechenden Informationen erteilt werden dürfen, hängt dann von der Beantwortung der Frage ab, ob der Anspruchsteller einen Auskunftsanspruch (auch) gegenüber dem Totensorgeberechtigten hat.

Der eigentliche Gegenstand des (Rechts-)Streits ist aber dann die Frage, wie weit das Totenfürsorgerecht reicht bzw. inwieweit nachrangig Totenfürsorgeberechtigte Ansprüche geltend machen können. Streitigkeiten über das Totenfürsorgerecht sind grundsätzlich den Zivilgerichten vorbehalten.[32] Bleibt die Reichweite des Totenfürsorgerechts mithin strittig, darf und sollte die in Anspruch genommene gemeindliche Friedhofsverwaltung Anspruchsteller darauf verweisen, eventuelle Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg gegenüber den Totensorgeberechtigten geltend zu machen. Die Zivilgerichte sind nämlich zur Klärung von aus dem Totensorgerecht resultierende Ansprüche vorrangig zuständig.

4.2 Sonderregelung in Bremen

Eine explizite Regelung für einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegenüber Friedhofsverwaltungen gibt es im Bundesland Bremen.[33] Im dortigen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen heißt es in § 12 Abs. 4:

[31] Vgl. Satzger/Schluckebier/Werner, § 203 StGB, Rn. 5.
[32] VGH, Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.11.2016, Az.: 1 S 1663/16, juris Rn. 38.
[33] Diese dürfte hier insoweit, wie es um die Mitteilung des Bestattungsortes geht, als Spezialregelung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu verstehen sein.

„Die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden."

Schutzwürdige Belange sind auch hier anzunehmen, wenn der (mutmaßliche) Wille der Verstorbenen der Auskunft entgegensteht. Hier gilt also ebenfalls, dass im Streitfalle die Zivilgerichte in einem Verfahren zwischen Anspruchsteller und Totensorgeberechtigten zu entscheiden hätten, bevor die Auskunft erteilt werden könnte.

4.3 Bayern

Für Bayern ist in gewissem Maße ein Informationsanspruch in § 39 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) geregelt. Nach dessen Absatz 3 Nr. 3 sind jedoch solche Auskünfte ausgeschlossen, die ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis betreffen. Dies dürfte bei einer geheim gehaltenen Bestattung ebenfalls der Fall sein, auch hier müssten die Betroffenen auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

4.4 Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es keinen entsprechenden kodifizierten voraussetzungslosen Informationsanspruch. Dieser lässt sich auch nicht verfassungsrechtlich herleiten.[34] Mithin können die niedersächsischen Friedhofsverwaltungen die entsprechende Information immer – auch ohne weitere Prüfung, ob zum Beispiel ein Geheimnis vorliegt – verweigern und die Betroffenen auf den Zivilrechtsweg verweisen. Ist im zu entscheidenden Fall von keinem Geheimnis auszugehen, dürfte allerdings im Falle einer entsprechenden Auskunftserteilung keine strafbare Handlung vorliegen.

4.5 Kirchliche Friedhofsträger

4.5.1 Welches Recht gilt im Allgemeinen für die Kirchen?

Gegenüber kirchlichen Friedhofsträgern/-verwaltungen sind die Informationsfreiheits- und Landestransparenzgesetze grundsätzlich nicht anwendbar.

[34] BVerwG, Beschl. vom 27.05.2013, Az.: 7 B 43/12 –, juris Rn. 13.

Wird eine Angelegenheit als eigene Angelegenheit einer Religionsgesellschaft angesehen, ist davon auszugehen, dass für diese Tätigkeit ein spezieller verfassungsrechtlicher Rahmen besteht. So ist es auch im Friedhofs- und Bestattungsbereich. Es gilt (teilweise) Kirchenrecht bzw. es gelten religionseigene Regelungen. Hierbei sind verschiedene Normebenen zu beachten, die von universalkirchenrechtlichen Regelungen bis zu ortskirchlichen Friedhofssatzungen reichen. Art. 140 GG i. V. m Art. 137 Abs. 3 WRV (Weimarer Reichsverfassung) vermittelt hierbei im Rahmen dessen, was plausibel als eigene Angelegenheiten nachgewiesen kann, Regelungskompetenzen für die Kirchen, die lediglich durch die „für alle geltenden Gesetze“ beschränkt werden.[35] Unter den für alle geltenden Gesetzen sind alle einfachrechtlichen Rechtsnormen zu verstehen, die die Kirchen in ihrer Besonderheit als Kirchen nicht härter treffen als jedermann.[36] Hierzu gehören etwa die Strafgesetze oder das BGB, nicht aber die Behörden betreffenden Vorschriften der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze.

4.5.2 Rechte und Pflichten der Kirchen im Friedhofs- und Bestattungsbereich

Kirchliche Friedhöfe sind anstaltlich verwaltete öffentliche Sachen. Aus der Anstaltsautonomie des Friedhofsträgers folgt dessen Befugnis und Aufgabe, die Benutzung des Friedhofs im Einzelnen öffentlich-rechtlich zu regeln. Eine Kirchengemeinde wird beim Betrieb ihrer Friedhöfe regelmäßig (auch) in Wahrnehmung ihr übertragener staatlicher Gewalt im Begräbniswesen tätig, so dass deren Tätigkeit bei der Unterhaltung und Benutzung ihrer Friedhöfe – vorbehaltlich des religiös-kultischen und rituellen Bereichs – gleichermaßen kirchlicher wie auch staatlich-hoheitlicher Natur ist.[37]

Konfessionelle Friedhöfe unterstehen einerseits nur der allgemeinen Aufsicht durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe des innerkirchlichen Rechts. Andererseits unterliegen sie insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht ebenfalls der Überwachung und Aufsicht durch die Gesundheitsämter und die Ordnungsbehörden.[38]

4.5.3 Bedeutung für einen etwaigen Auskunftsanspruch

Fraglich ist, ob die Kirchen einen weitergehenden Auskunftsanspruch für Angehörige begründen bzw. weitergehende Auskünfte erteilen dürften als die staatlichen Friedhofsträger. Eine

[35] Brüning/Spranger, S. 139.
[36] Hömig/Wolf, Grundgesetz Handkommentar 13. Aufl., Art. 140 Rn. 15.
[37] VG Gelsenkirchen, Beschl. vom 03.02.2010, Az.: 14 L 22/10, juris Rn. 18 unter Verweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 28.09.1989, Az.: 9 A 2511/86.
[38] Brüning/Spranger, S. 23.

Einschränkung des Auskunftsrechts scheint von den Kirchen angesichts der bekannten Einstellungen eher nicht gewünscht zu sein:

Dem Verständnis der katholischen Kirche laufen nämlich anonyme Beisetzungen grundsätzlich zuwider.[39] Auch evangelische Träger sind diesen gegenüber meist zumindest skeptisch eingestellt.[40]

Eine Pflicht zur Zulassung bestimmter, kirchlich nicht akzeptierter Bestattungsarten – etwa die Anlage sogenannter Aschestreufelder – wird kirchlichen Friedhöfen grundsätzlich nicht auferlegt werden können, selbst wenn es sich um einen sogenannten Monopolfriedhof[41] handelt. Die Zulässigkeit zum Beispiel von Baumbestattungen kann auf einem kirchlichen Friedhof ebenso generell untersagt werden, weil sie pantheistischen oder naturreligiösen Vorstellungen Vorschub leisten könnte, die kirchlichem Verständnis zuwiderlaufen. Sie kann aber auch dahingehend reguliert werden, dass die Beisetzung nicht anonym erfolgt, ein christliches Symbol angebracht werden kann und es sich um einen eindeutig bestimmbaren Ort handelt.[42] Es steht den Kirchen also insbesondere frei, anonyme Beisetzungsformen gar nicht erst zuzulassen, sodass alle auf dem Friedhof vorhandenen Grabstellen öffentlich sind, deren Ort auch nicht geheim gehalten werden muss.

4.5.3.1 Möglicher Geheimnisverrat?

Kirchliche Amtsträger fallen zwar grundsätzlich nicht unter den Amtsträgerbegriff von § 11 Nr. 2 StGB (siehe Kapitel 4.1.3), da die Kirchen trotz ihres formalen Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG) organisatorisch selbstständig bleiben.[43] Insoweit können sie auch keine Täter eines Geheimnisverrats im Sinne des § 203 StGB sein.

Allerdings könnte dies für die Bereiche außerhalb des religiös-kultischen Bereichs anders bewertet werden. Bei der Auskunftsanfrage muss also geprüft werden, ob sie den religiös-kultischen Bereich betrifft, bei dem die Kirche über Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit selbst bestimmen darf.

[39] Vgl. https://www.katholisch.de/kirche-in-deutschland/letzte-ruhe-wie-die-kirche-zu-verschiedenen-bestattungsformen-steht, abgerufen am 27.10.2026.
[40] Vgl. https://www.ekd.de/bestattungskultur.html, abgerufen am 27.10.2026.
[41] Hierbei handelt es sich um einen Friedhof, bei dem die Kirche – als alleiniger Friedhofsträger vor Ort – an die Stelle der Gemeinde tritt und die Kirche daher zur Bestattung aller Verstorbenen des Gemeindegebietes unabhängig von der jeweiligen Religionszugehörigkeit verpflichtet ist.
[42] Brüning/Spranger, S. 153.
[43] Vgl. Satzger/Schluckebier/Werner, § 11 StGB, Rn. 2.

Der religiös-kultische Bereich ist jedenfalls soweit betroffen, wie auch eine religiöse Bestattung gewünscht ist. Die Angehörigen müssen sich bei einer religiösen Bestattung an die Regeln der Kirchen halten.

Soweit aber keine religiöse Bestattung gewünscht ist, besteht auch hier das Risiko, dass ein Geheimnisverrat angenommen werden könnte, wenn Beisetzungsort und Zeit auf Verlangen der Totensorgeberechtigten verheimlicht werden. Dies gilt umso mehr, wenn es sich bei dem betroffenen Friedhof um einen Monopolfriedhof handelt.

Vor diesem Hintergrund sollten auch die kirchlichen Träger die Anfragenden in den entsprechenden Streitfällen sicherheitshalber auf den Zivilrechtsweg verweisen.

5. Anspruch gegen das Krematorium

In seltenen Fällen wird im Rahmen einer Feuerbestattung versucht, mittels Anfrage bei einem Krematorium an weitere Daten bezüglich der geplanten Beisetzung zu gelangen.

Krematorien führen jedoch üblicherweise lediglich eine Einäscherung im Auftrag durch. Handelt es sich um private Krematorien, gelten die Ausführungen zu den Auskunftsansprüchen gegenüber Bestattungsunternehmen entsprechend (siehe Kapitel 3), denn auch hier existiert lediglich ein privatrechtlicher Vertrag. Für Auskunftsansprüche gegenüber kommunalen (öffentlichen) Krematorien hingegen kann auf die Ausführungen zu den Auskunftsansprüchen gegenüber Friedhofsverwaltungen verwiesen werden (siehe Kapitel 4), da hier die Anspruchsgegner ebenfalls Behörden (regelmäßig die Städte und Gemeinden) sind.

6. Durchsetzung des Anspruchs

Selbst bei einem bestehenden Auskunftsanspruch wird die Herausgabe der Informationen häufig verweigert. Der Anspruch kann jedoch mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung gegenüber den Totenfürsorgeberechtigten bzw. den die Bestattung faktisch organisierenden Personen durchgesetzt werden, wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt.

Auch ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz kann jedoch keine Garantie dafür bieten, die geforderten Informationen rechtzeitig zu erhalten. Die Gerichte entscheiden zwar regelmäßig

zeitnah über eine einstweilige Verfügung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass noch rechtzeitig vor der Bestattung die Informationen über diese herausgegeben werden. Zwar ergehen das betreffende Urteil bzw. der betreffende Beschluss in der Regel zügig, anschließend muss aber gemäß § 317 Abs. 1 ZPO noch die Zustellung an die demnach zur Auskunft Verpflichteten erfolgen. Dies nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Schließlich muss die eigentliche Auskunft tatsächlich erteilt werden, was durch die dazu Verpflichteten unter Umständen weiter herausgezögert wird. Je nachdem, wie zeitnah die Bestattung stattfindet und wann überhaupt Kenntnis vom Todesfall erlangt wird, werden Ort und Zeit der Bestattung dann erst zu spät mitgeteilt – also nachdem diese bereits erfolgt ist.

Dies gilt bezüglich der Beisetzung von Sarg oder Urne. Die Auskunft zum Bestattungsort hingegen kann – selbst wenn keine entsprechende Entscheidung mehr im einstweiligen Verfahren zu erreichen war bzw. eine solche zu spät wäre – dann immer noch in einem regulären[44] Gerichtsverfahren durchgesetzt werden. Ein Rechtsanwalt muss mangels Anwaltszwangs vor den Amtsgerichten dazu nicht beauftragt werden, angesichts der Stresssituation und speziellen Materie ist dies jedoch oft zu empfehlen.

7. Folgen irreversibler Geschehnisse

Es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen, wenn dem Auskunftsanspruch in rechtswidriger Weise nicht nachgekommen wird bzw. nicht mehr nachgekommen werden kann (betreffend die bereits erfolgte Bestattung selbst).

Ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld kann bestehen, wenn durch die Verweigerung der Auskunft den berechtigten Angehörigen die Teilnahme an einer Beisetzung oder später die Auskunft über den Beisetzungsort verwehrt wird.

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gerichte sehr hohe Anforderungen[45] an entsprechende Schmerzensgeldansprüche stellen und die Höhe der Beträge, die Gerichte in seltenen Fällen zusprechen, das empfundene Leid nicht aufwiegen können. Zur Einordnung kann auf einen vom LG Ulm[46] entschiedenen Fall verwiesen werden, in dem eine Schwester ohne

[44] Gemeint ist ein sogenanntes „Hauptsacheverfahren“, in dem der Rechtsstreit endgültig und im Gegensatz zum Eilverfahren nicht nur vorläufig geklärt wird.
[45] Vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 24.02.2016, Az.: 21 S 10/15: Hier hatte die verstorbene Witwe den Sohn zwar an der Bestattung teilnehmen, aber nicht am offenen Sarg Abschied nehmen lassen, ein Schmerzensgeldanspruch wurde verneint; LG Krefeld, Urt. v. 24.02.2017, Az.: 1 S 68/16, Ablehnung gegenüber einer Tochter selbst bei einer rechtswidrig erfolgten Umbettung.
[46] LG Ulm, Urt. v. 20.01.2012, Az.: 2 O 356/11.

Zustimmung der Geschwister eine Umbettung der Urnen beider Elternteile veranlasst hatte, die nicht dem Willen der Eltern entsprochen hatte. Hier hatte das Gericht die Schwester zur Rückbettung der Urnen verpflichtet und im Übrigen zu einer Zahlung von je 500 Euro Schmerzensgeld an die beiden Geschwister. Rechtlich ist in entsprechenden Fällen die Frage entscheidend, ob eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art 2, Abs. 1 GG einen Schmerzensgeldanspruch begründet. Dafür muss es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handeln und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden können. Dabei hängt die Einschätzung, ob die Rechtsverletzung schwerwiegend ist, von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von seinem Anlass, dem Beweggrund der Handelnden und vom Grad des Verschuldens ab. Auch ist ein Kriterium, ob Trauerbekundungen lediglich erschwert oder vielmehr faktisch unmöglich gemacht worden sind.[47]

Ob die – meist unsichere – Aussicht auf einen geringen Schmerzensgeldanspruch den Aufwand aufwiegt, ein entsprechendes Verfahren zu veranlassen, in dem man sich mit der emotionalen Verletzung immer wieder auseinandersetzen muss, oder vielleicht doch andere Methoden zur Trauerbewältigung eher helfen, müssen Betroffene selbst abwägen. Eine entsprechende Klage kann jedenfalls nur in besonders schwerwiegenden Fällen mit realistischer Erfolgsaussicht betrieben werden.

Hiervon zu unterscheiden ist die Durchsetzung der bestehenden Ansprüche auf Auskunft und den Besuch der Grabstätte, sofern solche Ansprüche noch nicht erfüllt sind. Hier kann und sollte regelmäßig notfalls auch auf dem Gerichtsweg der rechtmäßige Zustand durchgesetzt werden. Aus einem entsprechenden rechtskräftigen Urteil kann vollstreckt werden, indem etwa Zwangsgelder oder auch Zwangshaft verhängt werden.

8. Zusammenfassung/Fazit

Regelmäßig haben nahe Angehörige aus § 242 BGB einen Anspruch gegenüber den Totenfürsorgeberechtigten auf Auskunft zu Art, Ort und Zeitpunkt der Bestattung. Maßgeblich ist dabei allerdings der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der verstorbenen Person, der einer Auskunft auch entgegenstehen kann.

Gegenüber Bestattungsunternehmen besteht hingegen grundsätzlich kein eigener Auskunftsanspruch, da diese vertraglich an die Wünsche ihrer Auftraggeber gebunden sind. Die

[47] Vgl. LG Krefeld, Urt. v. 24.02.2017, Az.: 1 S 68/16.

staatlichen Friedhofsträger (Städte und Gemeinden mit ihren Friedhofsverwaltungen) sollten eine Auskunft so lange verweigern, wie ungeklärt ist, dass ein Anspruch der Anfragenden gegenüber den Totensorgeberechtigten besteht oder der Auskunftserteilung zugestimmt wurde. Auch kirchliche Friedhofsträger sollten im Zweifel den Anfragenden zumindest bei nicht-religiösen Bestattungen auf eine Klärung mit dem Totensorgeberechtigten verweisen.

Verweigern die Totensorgeberechtigten die Auskunft rechtswidrig, kann diese von den Angehörigen gerichtlich, gegebenenfalls im Wege einer einstweiligen Verfügung, durchgesetzt werden. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kommt außerdem ein Schmerzensgeldanspruch in Betracht, dessen Erfolgsaussichten jedoch begrenzt sind.

In der Regel ist der effektivste Weg, Auskunft zu erhalten, sich unmittelbar an die Totenfürsorgeberechtigten bzw. die Bestattung organisierenden Angehörigen zu wenden und den Anspruch notfalls mit Hilfe eines Antrags auf einstweilige Verfügung durchzusetzen. Dabei ist jedoch Eile geboten, wenn noch rechtzeitig vor der Bestattung die entsprechende Auskunft erstritten werden muss, um an der Bestattung teilnehmen zu können. Betroffene können sich auch zunächst an das Bestattungsunternehmen und/oder die Friedhofsverwaltung wenden, doch sind diese in Streitfällen meist nicht berechtigt bzw. verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Hier hilft dann auch der Rechtsweg nicht weiter.

Zum Abschluss ein Appell: Ziel sollte es grundsätzlich sein, dem Willen der Verstorbenen Rechnung zu tragen und sich nach deren Wünschen zu richten. Private Differenzen sollten daher möglichst außen vor bleiben, um allen eine Möglichkeit zum Trauern zu geben, es sei denn der Wille Verstorbener steht dem klar entgegen. Falls Verstorbene sich gewünscht haben, anonym oder im kleinsten Kreis bestattet zu werden, sollte dieser Wille ebenso respektiert werden.

© Aeternitas 2026, Autor: Ass. jur. Torsten Schmitt